

Organisationsstatut des Sekundar- und Realschulverbandes der Gemeinden Laax und Falera

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Unter dem Namen Schulverband der Gemeinden Laax und Falera besteht eine öffentlich-rechtliche Körperschaft im Sinne des Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden (Art. 53 ff).

Name, Sitz,
«Uniun da
Scola Laax e
Falera»

Der Schulverband hat seinen Sitz in Laax.

Art. 2

Der Schulverband führt eine Sekundarschule, eine Realschule, im Sinne der Kantonalen Schulgesetzgebung.

Zweck

Die zwei politischen Gemeinden Laax und Falera bilden eine Schulgemeinde.

II. Organisation

Art. 3

Die ordentlichen Organe des Schulverbandes sind:

Organe des
Schulver-
bandes

- a) Die Gemeindeversammlungen der Gemeinden Laax und Falera
- b) Der Schulrat
- c) Die Geschäftsprüfungskommission
- d) Die Revisionsstelle

a) Gemeindeversammlungen der Mitgliedergemeinden

Art. 4

Die Gemeindeversammlungen der Mitgliedergemeinden haben folgende Aufgaben und Befugnisse:

Aufgaben,
Befugnisse

- a) Wahl von je fünf Schulratsmitgliedern und eines Stellvertreters, also Laax 5 und Falera 5.

- b) Wahl je eines Mitgliedes der Revisionsstelle.
- c) Genehmigung der Schulordnung.
- d) Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung.
- e) Bewilligung von Ausgaben, welche die finanzielle Kompetenz des Schulrates überschreiten.
- f) Festlegung der Schuldauer.
- g) Schaffung und Aufhebung von Lehrerstellen.
- h) Festsetzung der Höhe der durch die Mitgliedgemeinden zu leistenden Kostenbeiträge.

Art. 5

Qualifiziertes
Mehr

Für die Annahme von Vorlagen, die in einer gemeindeweise durchzuführenden Abstimmung den Gemeindeversammlungen zu unterbreiten sind, ist die Zustimmung der Mehrheit der Stimmenenden erforderlich.

Art. 6

Initiativrecht

Im Schulverband steht das Initiativrecht jedem Vorstand der Mitgliedgemeinden zu. Die Stimmberechtigten einer Mitgliedgemeinde üben das Initiativrecht nach Massgabe des betreffenden Gemeinderechtes aus.

b) Schulrat

Art. 7

Schulrat

Der Schulrat besteht aus dem Präsidenten (des Primarschulrates Laax), dem Aktuar und 8 weiteren Mitgliedern, total 10 Personen. Der Schulrat konstituiert sich selbst, ausser dem Präsidenten, der dem Gemeindevorstand von Laax angehört. Fünf Schulratsmitglieder haben den Wohnsitz in Laax und fünf Schulratsmitglieder in Falera. In der Regel stellt die Gemeinde Falera den Vizepräsidenten.

Die Gemeinde Laax und die Gemeinde Falera stellen je einen Stellvertreter.

Der Schulrat wird nach den Vorschriften der jeweiligen Mitgliedgemeinde gewählt und entschädigt.

Das Protokoll wird in romanischer Sprache abgefasst. Nach Möglichkeit werden die Verhandlungen in romanischer Sprache geführt.

Art. 8

Der Schulrat leitet und beaufsichtigt den Schulbetrieb. Ihm obliegt die Handhabung der Schulgesetzgebung des Kantons und der Schulordnung des Schulverbandes. Neben den in der Kantonalen Schulgesetzgebung genannten Kompetenzen stehen ihm folgende Befugnisse zu:

Aufgaben und
Befugnisse

- a) Wahl und Entlassung der Lehrkräfte.
- b) Festsetzung der Anstellungsbedingungen für die Lehrkräfte im Rahmen der Kantonalen Gesetze.
- c) Vorbereitung der Schulordnung sowie allfälliger Revisionen zuhanden der Gemeindeversammlungen.
- d) Die Kompetenz des Schulrates für jährliche Ausgaben für Anschaffungen beträgt Fr. 5000.–.
- e) Ausstattung der Schule mit Lehrmitteln und Schulmaterial gem. Kostenverteiler.
- f) Erstellung des Jahresberichtes.
- g) Vertretung des Schulverbandes vor Behörden, Gerichten und Drittpersonen.

Weitere Aufgaben können dem Schulrat in der Schulordnung übertragen werden.

Art. 9

Der Schulrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 6 Mitglieder anwesend sind.

Beschluss-
fähigkeit

Art. 10

Der Schulrat fasst seine Beschlüsse in der Regel mit offenem Handmehr, sofern aus seiner Mitte nicht geheime Abstimmungen verlangt sind. Wahlen werden schriftlich vorgenommen.

Abstimmungen
und Wahlen

Bei Stimmgleichheit in Sachfragen gibt der Präsident ohne Abbruch seiner schon abgegebenen Stimme den Stichentscheid. Im Falle von Stimmgleichheit bei Wahlen entscheidet das Los.

c) Geschäftsprüfungskommission und Revisionsstelle

Art. 11

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus je einem Vertreter der Mitgliedgemeinden. Sie überprüft sämtliche Geschäfte des Schulverbandes und erstattet jährlich Bericht und Antrag. Die Revisionsstelle hat die Aufgabe, die Rechnungen des Schulverbandes alljährlich zu überprüfen. Auch sie hat den Gemeindever-

Zusammen-
setzung und
Aufgaben

sammlungen Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen. Die Revisionsstelle ist identisch mit jener der Gemeinde Laax.

Art. 12

Lehrkörper

Der Lehrer ist Gemeindeangestellter. Er wird durch die von der Gemeinde als zuständig erklärte Wahlbehörde für eine bestimmte Amtsperiode gewählt und vom Verband besoldet.

III. Finanzen

Art. 13

Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Schuljahr.

Art. 14

Als gemeinsame Kosten gelten:

- a) Gehälter der Lehrer nach Massgabe der Kant. Vorschriften.
- b) Mieten der Schullokalitäten und Nebenkosten.
- c) Ausgaben für Unterrichts- und Verbrauchsmaterial.
- d) Auslagen für Einrichtungen und Mobiliar.
- e) Versicherungen sowie die übrigen mit dem Schulbetrieb zusammenhängenden Kosten (Reinigung der Lokalitäten).

Art. 15

Kosten-
verteilung

Die durch den Schulbetrieb entstehenden und im Art. 14 a–e aufgeführten Kosten werden aus der Gemeindekasse Laax bezahlt und den Vertragsgemeinden jährlich aufgrund der jeweiligen Schülerzahl anteilmässig belastet. Für Schüler, welche vor dem 1. Februar des laufenden Schuljahres austreten, wird die Hälfte des Schulgeldes erlassen. Für jene Schüler, welche nach dem 1. Februar eintreten, ist ebenfalls ein halbes Schulgeld zu bezahlen.

Art. 16

Rechnungs-
wesen

Die Gemeindeverwaltung der Standortgemeinde führt das gesamte Rechnungswesen der Sekundar- und Realschule sowie der Haushaltungs- und Handarbeitsschule. Sie besorgt den Einzug der Gemeindebetreffnisse, nimmt die Kantonalen Beiträge in Empfang und besorgt die Auszahlung der Löhne der Lehrer.

Die Lehrer nehmen Wohnsitz in einer der beiden Gemeinden.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 17

Dieses Organisationsstatut tritt mit der Genehmigung durch die Regierung in Kraft. Es ersetzt den Vertrag aus dem Jahre 1950. Inkrafttreten

Art. 18

Das Organisationsstatut kann jederzeit auf Antrag des Schulrates, des Vorstandes einer Mitgliedgemeinde oder auf Grund einer nach Angabe des Gemeinderechtes in einer Mitgliedgemeinde zustandengekommenen Initiative oder Motion in einer gemeindeweise durchzuführenden Abstimmung ganz oder teilweise revidiert werden. Revision

Art. 19

Eine Mitgliedgemeinde kann unter Einhaltung einer dreijährigen Kündigungsfrist auf Ende des entsprechenden Schuljahres aus dem Schulverband austreten. Der Schulverband wird dadurch aufgelöst. Austritt

Art. 20

Für die Verbindlichkeiten haften beide Gemeinden. Ein eventuales Vermögen wird nach der durchschnittlichen Schülerzahl der letzten fünf Jahre verteilt. Auflösung

Art. 21

Dieses Organisationsstatut ist von den Gemeindeversammlungen der Gemeinden Laax und Falera zu genehmigen. Es ist anschließend durch die Regierung zu genehmigen. Vertrags-
genehmigung

Das Organisationsstatut wird in 12 Exemplaren ausgestellt

4 Exemplare für die Mitgliedgemeinden

2 Exemplare für den Schulrat

2 Exemplare für das Kant. Erziehungsdepartement

4 Exemplare für die Regierung